

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Sachstands- und Problembereich

zur

„Wahrnehmung wissenschaftlicher Weiterbildung
an den Hochschulen“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001)

Auftrag

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem 289. Plenum am 17./18.02.2000 das Arbeitsprogramm 2000 unter Ziffer 4 „Fort- und Weiterbildung, Weiterentwicklung für Lernen ein Leben lang“ dahingehend ergänzt, dass Empfehlungen und Berichte auch vom Hochschulausschuss zu erarbeiten sind.

Der Ausschuss für Hochschule und Forschung hat sich in seiner 307. Sitzung am 16./17.03.2000 mit der Thematik wissenschaftliche Weiterbildung befasst und in einem ersten Meinungsaustausch verschiedene Themen benannt, zu denen Koordinierungsbedarf gesehen wird. Dem 308. HA am 29./30.06.2000 lag ein auf der Grundlage der Beratungsergebnisse und von Themenvorschlägen erarbeitetes Diskussionspapier zur wissenschaftlichen Weiterbildung vor, welches neben dem Themenkatalog einen Überblick zur jeweiligen Sach- und Beschlusslage enthielt. Der 308. HA hat sich dafür ausgesprochen, dass die Fragen der rechtlichen Ausgestaltung der Dienstverhältnisse sowie der Gebührenstruktur als zentrale Themen der Weiterbildung von der Kultusministerkonferenz vordringlich aufgegriffen werden sollten. Zu diesem Zweck wurde eine Umfrage unter den Ländern zur Kostenstruktur in der Weiterbildung durchgeführt. Hierüber und über einen Bericht des Unterausschusses für Beamten- und Besoldungsrecht zu den „Maßnahmen in der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Professoren, die eine Verlagerung der Weiterbildung auf private Träger außerhalb der Hochschulen verhindern“ hat der 310. HA am 29./30.11.2000 beraten und beschlossen, die Ergebnisse einfließen zu lassen in einen Sachstands- und Problembereich „Wahrnehmung wissenschaftlicher Weiterbildung an den Hochschulen“. Zur Erarbeitung dieses Berichts wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die länderoffen am 05.03.2001 getagt hat. Der 312. HA hat am 27./28.06.2001 den Bericht der Arbeitsgruppe beraten und beschlossen, diesen der Kultusministerkonferenz (AK/Plenum) zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

I. Problemaufriss

Unbestritten verfügen wir heute über einen hochschulpolitischen Konsens hinsichtlich des Erfordernisses eines lebenslangen Lernens. Durch einen raschen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel haben sich die sogenannten „Halbwertzeiten“ des Wissens drastisch verkürzt. Durch lebenslanges Lernen kann die notwendige Aktualisierung des Wissensstandes gesichert werden.

Wissenschaftliche Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit, wobei das wahrgenommene Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule entspricht. Während § 21 HRG a. F. festlegte, dass die Hochschulen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten sollen, ist nach

der Novellierung des HRG in § 2 Abs. 1 und - übereinstimmend in den Hochschulgesetzen der Länder - wissenschaftliche Weiterbildung den Hochschulen als Kernaufgabe neben Forschung und Lehre zugewiesen. Die Hochschulen erfüllen diese gesetzliche Verpflichtung im Rahmen ihres Auftrags durch eigene hochschultypische, qualitativ hochstehende Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung. Sie können sich ebenso an Maßnahmen anderer Träger (z. B. private Hochschulen oder sonstige Bildungseinrichtungen) beteiligen. Wissenschaftliche Weiterbildung knüpft in der Regel an berufliche Erfahrungen an, setzt aber nicht notwendigerweise einen Hochschulabschluss voraus.

Aus dem Kontext der Hochschulaufgaben Forschung, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung entsteht das Erfordernis, die wissenschaftliche Weiterbildung mit der Hochschulausbildung inhaltlich zu verzahnen. Die Hochschulen können heute ihre Absolventinnen und Absolventen nicht mehr zu „Universalgelehrten“ ausbilden. Genauso unrealistisch ist es, dass sie in ihrem Fachgebiet über alle Einzelheiten informiert sind und sozusagen „fertig“ die Hochschulen verlassen. Es muss deshalb entschieden werden, welche Kenntnisse und Fähigkeiten bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben werden sollten und welches Wissen in Weiterbildungsangeboten, die während des Berufslebens wahrgenommen werden können, verlagert werden kann.

Als Tendenz ist bisher festzustellen, dass die Hochschulen ihre Aufgabe, wissenschaftliche Weiterbildungsangebote zu entwickeln und anzubieten, nur lückenhaft wahrnehmen. Vielfach wurden rechtlich selbständig organisierte Weiterbildungseinrichtungen gegründet (z. B. Vereine oder Akademien), die außerhalb der Hochschule tätig werden. Diese Ausgliederung der Weiterbildungsaktivitäten ist mit der Zielsetzung verbunden, größere Handlungsspielräume im Bereich der Vermarktung und der organisatorischen Abwicklung zu schaffen. Hierbei kann sich die Gefahr ergeben, dass die inhaltliche Verantwortung für die Weiterbildung den Hochschulen verloren geht und dadurch auch die notwendige inhaltliche Verknüpfung von Erstausbildung und wissenschaftlicher Weiterbildung nicht leistbar ist. Bei privatrechtlichen Ausgründungen und Kooperationen mit Dritten ist deshalb durch geeignete Regelungen der inhaltlichen Verantwortung der Hochschulen für das Weiterbildungsangebot Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für Verfahren der Qualitätssicherung.

Gemeinsame Zielsetzung sollte deshalb sein, dass die Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Weiterbildung verbessert werden. Angesichts der Tatsache, dass die wissenschaftliche Weiterbildung den Hochschulen im HRG und in den Hochschulgesetzen der Länder als Kernaufgabe zugewiesen ist, sollten alle Möglichkeiten zur Durchführung der wissenschaftlichen Weiterbildung innerhalb der Hochschulen ausgelotet, die Verantwortung der Hochschulen für die Weiterbildung gestärkt und die Angebotsstruktur der wissenschaftlichen Weiterbildung systematisch ausgebaut werden. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass sich die wissenschaftliche Weiterbildung für die Hochschulen sowie für die Hochschullehrerinnen und Hoch

schullehrer „lohn“ muss. Geeignete Organisationsstrukturen sind zu schaffen, Hemmnisse sind zu beseitigen. Kooperationen mit anderen Trägern der wissenschaftlichen Weiterbildung können darüber hinaus zu einer Bereicherung des hochschulinternen Angebotes führen und den Interessentenkreis erweitern.

II. Anreizstrukturen für die Hochschulen zur Durchführung von Angeboten zur wissenschaftlichen Weiterbildung

Die Teilnahme an wissenschaftlicher Weiterbildung ist kostenpflichtig. Es können hierbei Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Ein entscheidender Anreiz für den Ausbau der Angebotsstruktur der Hochschulen stellt die Refinanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung über diese Gebühren oder Entgelte dar. Während bei der Erhebung von Gebühren zu berücksichtigen ist, dass diese sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren haben, können bei der Finanzierung über Entgelte mit eventuell erzielten Überschüssen Verluste aus anderen Veranstaltungen ausgeglichen werden.

Die Hochschulen sollten die von Ihnen erzielten Einnahmen selbst verwenden können. Dies stellt einen wichtigen Anreiz für den Ausbau des Weiterbildungsangebotes dar. Die Gebühren bzw. die Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen sollten den Hochschulen vollständig wieder für Ausgaben zur Verfügung stehen. Die Länderumfrage zur Kostenstruktur der Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschulen hat gezeigt, dass dies in nahezu allen Ländern gewährleistet ist.

Die Gebühren bzw. Entgelte für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen durch staatliche Vorschriften, die den Hochschulen genügend Spielraum und Entscheidungsfreiheiten einräumen, oder durch Hochschulsatzungen geregelt werden. Sofern sich die Hochschulen im Wettbewerb mit anderen Anbietern befinden, sollen sie marktangemessene Gebühren/Entgelte verlangen, - auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten. Aus der o. a. Länderumfrage geht hervor, dass dies bereits in einigen Ländern der Fall ist. Die Umfrage hat auch aufgezeigt, dass die Kostenberechnung sowohl in den einzelnen Ländern als auch in den Hochschulen uneinheitlich erfolgt. Es werden unterschiedliche Kostenarten (Teil- und Vollkosten) bei der Ermittlung zu Grunde gelegt. Dennoch wird hier kein Handlungsbedarf gesehen. Die Tatsache, dass die Einnahmen überall vollständig bzw. überwiegend den Hochschulen verbleiben, wird tendenziell zur Vollkostenrechnung führen.

Darüber hinaus können im Rahmen der staatlichen Finanzierung die Leistungen der Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung honoriert werden. Dies entspricht auch den Grundsätzen, wie sie in § 5 HRG zur staatlichen Finanzierung festgehalten sind.

Ferner können gezielt Projektmittel für den Aufbau und die Organisation von Weiterbildungsangeboten bereitgestellt werden.

Schließlich sollten haushaltsrechtliche Hemmnisse hinsichtlich der Beschäftigung zusätzlichen Personals aus Einnahmen der Hochschulen für Weiterbildungsangebote - soweit noch nicht geschehen - beseitigt werden.

III. Anreizstrukturen für die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zur Durchführung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung

Teil des Hauptamtes ist der akademische Unterricht in dem Fach, für das die Professorin/der Professor berufen wurde. Hierzu gehören auch Lehrveranstaltungen in Weiterbildungsstudiengängen, unabhängig davon, ob ein akademischer Grad erworben werden kann oder nicht, sowie sonstige Weiterbildungsangebote. Dies gilt grundsätzlich auch in zulassungsbeschränkten Fächern: Indem das HRG in § 2 Abs. 1 die Weiterbildung zur Kernaufgabe der Hochschulen aufgewertet hat, ist die verfügbare Lehrkapazität nicht mehr mit uneingeschränktem Vorrang für die Erstausbildung vorzuhalten, sondern in Abwägung der Belange der Studienbewerber und der Interessenten an wissenschaftlicher Weiterbildung auf die grundständige Lehre und die wissenschaftliche Weiterbildung unter Berücksichtigung wissenschaftspolitischer Ziele zu verteilen.¹

Mögliche Anreize im Hauptamt :

- Berücksichtigung von Leistungen im Bereich Weiterbildung als Kriterium für die Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der Neuordnung der Professorenbesoldung („Hochschuldienstrecht für das 21. Jahrhundert“ - Konzept des BMBF vom 21.09.2000, S. 17).
- Im Rahmen der Dienstrechtsreform soll die Möglichkeit eröffnet werden, aus Drittmitteln zusätzliche Vergütungsbestandteile für Lehrleistungen in der Weiterbildung zu gewähren.
- Das nach Prüfungsordnungen/Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot stellt das „Gesamtlehrangebot“ dar (KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18.03.1992 Nr. 1.3.4).
- Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar² (KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18.03.1992 Nr. 1.4.1).

¹ Hingewiesen wird auf den Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes vom 12.07.2000.

² Beschluss der KMK vom 28.06.2001.

Nebentätigkeiten in der Weiterbildung für Professorinnen/Professoren sollen auch an der eigenen Hochschule ermöglicht werden. Auf eine Parallele in der Forschung ist hinzuweisen: So kann z. B. Industrieforschung alternativ zur Drittmittelforschung in Nebentätigkeit durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Weiterbildung zählt zwar grundsätzlich zu den Dienstaufgaben der Lehrtätigen. Es ist aber kaum noch vermittelbar, dass ein Professor zwar für eine andere Hochschule oder Einrichtung Nebentätigkeiten in der Weiterbildung wahrnehmen kann, nicht aber für die eigene Hochschule. Sollte darauf bestanden werden, dass wissenschaftliche Weiterbildung an der eigenen Hochschule ausschließlich im Hauptamt möglich ist, würde sich dies als entscheidendes Hemmnis für die Etablierung der Weiterbildung in der Praxis erweisen und aus rein formalen Gründen zur Errichtung hochschulfremder Einrichtungen führen, die eine Ausübung in Nebentätigkeit erlauben.

- Das Hochschulrahmengesetz sieht kein Verbot von Nebentätigkeiten von Professorinnen/Professoren an der eigenen Hochschule vor.
- Die KMK-Empfehlungen über Lehraufträge (mit einem grundsätzlichen Verbot von Lehraufträgen an der eigenen Hochschule) sind nach dem Kompromiss zwischen der FMK und der KMK hinsichtlich der Lehrauftragssätze zu überarbeiten; in diesem Zusammenhang sollte auch das ausnahmslose Verbot, Professorinnen/Professoren vergütete Lehraufträge innerhalb des eigenen Faches zu erteilen, aufgehoben werden. (Formulierungsvorschlag: „Lehraufträge dürfen an Hochschullehrer sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind oder das zu ihren Dienstaufgaben gehört, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung und für sonstige Lehrveranstaltungen, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden“).
- Neben der Erteilung von Lehraufträgen soll ermöglicht werden, dass die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung auf Grund einer Abstimmung (vereinbarung) zwischen Hochschule und Lehrperson als Nebenamt übertragen wird.
- Soweit Hemmnisse in Landesvorschriften bestehen - z. B. Ablieferungspflichten für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst - sind diese zu überprüfen bzw. es sollten Ausnahmetatbestände aufgenommen werden.

IV. Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung

Eine inhaltliche Verantwortung für die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung obliegt den Fachbereichen. Ihre fachliche Kompetenz garantiert die qualitative Hochwertigkeit der Weiterbildungsangebote als Fortführung der wissenschaftlichen Erstausbildung.

Empfehlenswert ist der Aufbau zentraler Hochschuleinrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung, denen die Aufgaben zukommen, den Einsatz der einzelnen Fachbereiche für die

Weiterbildung anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Im Hinblick auf die Hochschulentwicklungsplanung sowie die Haushaltsplanung kann über diese zentrale Einrichtung eine entsprechende Abstimmung mit der Hochschulleitung erfolgen. Auf diesem Wege kann auch eine gezielte Profilbildung und ggf. Schwerpunktsetzung der Hochschule über ihre Weiterbildungsaktivitäten erreicht werden

Durch die Schaffung der oben genannten Anreizstrukturen - insbesondere den Verbleib der Weiterbildungseinnahmen in den Hochschulen und der Honorierung des Engagements der Lehrenden in Form von Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule - verlieren hochschulunabhängige Einrichtungen ihre bisherigen Vorteile.

V. Kooperation der Hochschulen mit anderen Weiterbildungseinrichtungen

Kooperationen mit geeigneten externen Institutionen (z. B. private Hochschulen oder sonstige Bildungseinrichtungen) sind erstrebenswert. Die Hochschulen können dadurch nicht nur Synergieeffekte nutzen, sondern ihre eigenen Kompetenzen ausbauen. Sollten diese Kooperationen so weitreichend sein, dass ein entscheidender Anteil der Wissensvermittlung von Einrichtungen außerhalb der Hochschule geleistet wird, während die Hochschule selbst auf die Zertifizierung und Verleihung des Abschlussgrades beschränkt ist, muss auf die inhaltliche Verantwortung der Hochschule für die Maßnahme geachtet werden. Eine entscheidende Voraussetzung für die Realisierung von solchen Kooperationen muss folglich sein, dass die Hochschulen Einfluss auf die Lehrinhalte und Auswahl der Lehrenden nehmen können und insbesondere bei Prüfungen aktiv beteiligt sind.

Im Zuge der Modularisierung insbesondere bei den Studiengängen im Sinne von § 19 HRG kommt die Verwendung von Modulen aus dem Angebot solcher Studiengänge als „Baustein“ im Rahmen eines weiterbildenden Studienangebotes in Betracht. Die Verwendung von Modulen erleichtert darüber hinaus die Kooperation der Hochschulen mit externen Anbietern. Der Beschluss der KMK vom 15.09.2000 zu den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ sieht die Überprüfung und Beschreibung der Verwendungsfähigkeit des Moduls auch im Rahmen eines Weiterbildungsangebotes durch die Hochschule als ein Kriterium für die Einführung von Modulen vor.

VI. Multimedia

Der Berücksichtigung von IKT-gestützten Lerntechniken hat die KMK durch ihren Beschluss vom 16.10.1998 zu „Neue Medien und Telekommunikation im Bildungswesen (Hochschulbereich) - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in telematisch und multimedial unterstützten Studiengängen“ Rechnung getragen. Der Beschluss stellt fest, dass die KMK die ergänzende Anwendung der neuen technischen Möglichkeiten des telematisch und multimedial

unterstützten Lehr- und Lernangebotes begrüßt, die unter weitgehender Wahrung des bisherigen prüfungsrechtlichen Standards in ein neues Lehr- und Lernkonzept integriert werden müssen. Der Beschluss enthält insbesondere Regelungen auch über die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten Studien- und Prüfungsleistungen.

Hervorzuheben sind ferner die von den Ländern geschaffenen virtuellen Verbände. Der überwiegende Teil der Länder verfolgt mit der Schaffung der Verbände das Ziel, die weit verstreuten, inhaltlich und methodisch vielfältigen Initiativen der Hochschulen im Bereich Multimedia zu unterstützen, auf Landesebene zu sammeln, sie zugänglich und systematisch nutzbar zu machen. Die Einbindung der Hochschulen in die Verbände erfolgt vor allem über ihre fachlichen Schwerpunkte, die über diese Einbindung eine Stärkung des Profils der Hochschulen erfahren sollen. Die Zusammenarbeit der Hochschulen in den Verbänden wird von den Ländern unterschiedlich geregelt. Multimediale Studien- und Lehrangebote sind insbesondere für den Bereich der Weiterbildung von Bedeutung. Angestrebt wird die Verwendung der für die Weiterbildung konzipierten Module auch im Präsenzstudium, so dass die Grenzen zwischen Präsenz- und Fernstudium fließend werden.

Mediengestützte Lehrangebote sind insbesondere ein Mittel, das die wissenschaftliche Weiterbildung generell erleichtert, da sie von vielen Hochschulen genutzt werden können und ein sehr viel größerer Adressatenkreis - nicht zuletzt auf dem globalen Bildungsmarkt - gegenüber einem Präsenzstudium erreichbar ist. Multimedia vereinfacht darüber hinaus die Kooperation mit anderen Trägern der wissenschaftlichen Weiterbildung und führt hier zu Synergieeffekten. Die BLK hat 1997 eine Staatssekretärs-Arbeitsgruppe „Multimedia im Hochschulwesen“ eingesetzt und über die Ergebnisse in den Jahren 1998, 1999 und 2000 berichtet. Zu den aktuellen Schwerpunkten gehört dort auch die wachsende Bedeutung der wissenschaftlichen Weiterbildung.

VII. Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten

Der Status von Weiterbildungsteilnehmern an Hochschulen ist derzeit unterschiedlich geregelt (ordentlicher Studierender, Gasthörer, privatrechtlicher Teilnehmer usw.). Dementsprechend variiert auch der sozialrechtliche Status der Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten der Hochschulen. Weiterbildungsstudiengänge, die mit einem Zertifikat oder einem akademischen Grad abschließen, müssen curricular verfasst sein und eine Prüfungsordnung haben. Teilnehmer an diesen Studiengängen sollten an der Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein und damit über den Status eines ordentlichen Studierenden verfügen. Einzelangebote können als Gasthörer oder privatrechtlicher Teilnehmer wahrgenommen werden. Die Schaffung eines neuen Teilnehmerstatus ist hier nicht erforderlich.

VIII. Verleihung von Hochschulgraden

Zur Verleihung von Hochschulgraden im Rahmen weiterbildender Studiengänge wird auf den die Rahmenbedingungen zur Verleihung von Graden in postgradualen Studiengängen regelnden KMK-Beschluss vom 01.02.2001 verwiesen. Er regelt die Voraussetzungen für die Verleihung von Graden (Diplom-, Magister- und Mastergrad) sowohl in postgradualen als auch in weiterbildenden Studiengängen.

IX. Zusammenfassung

1. Die Ausgliederung von Weiterbildungsaktivitäten aus der Hochschule birgt die Gefahr, dass die inhaltliche Verantwortung für die Weiterbildung den Hochschulen verloren geht.
2. Gemeinsame Zielsetzung ist deshalb, die Verantwortung der Hochschulen für die Weiterbildung zu stärken, die Angebotsstruktur der wissenschaftlichen Weiterbildung systematisch auszubauen und durch geeignete Anreize für die Hochschulen und die Hochschul-lehrer/-lehrerinnen zu unterstützen.

- Derartige Anreize sind:
 - Vollständiger Verbleib der für Weiterbildungsmaßnahmen erhobenen Entgelte/Gebühren bei den Hochschulen.
 - Regelung der Entgelte/Gebühren durch staatliche Vorschriften, die den Hochschulen genügend Spielraum und Entscheidungsfreiheiten einräumen, oder Hochschulsatzungen.
 - Förderung durch Projektmittel für den Aufbau und die Organisation von Weiterbildungsangeboten.
 - Honorierung der Leistungen der Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen der Hochschulfinanzierung.
 - Beseitigung haushaltsrechtlicher Hemmnisse hinsichtlich der Beschäftigung zusätzlichen Personals aus den Einnahmen für Weiterbildungsangebote.
 - Berücksichtigung der Durchführung von Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung bei der Umsetzung der Regelungen über eine leistungsorientierte Besoldung.
 - Eröffnung der Möglichkeit zur Gewährung zusätzlicher Vergütungsbestandteile aus Drittmitteln im Rahmen der Dienstrechtsreform.
 - Das nach Prüfungsordnungen/Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot stellt das „Gesamtlehrangebot“ dar (KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18.03.1992 Nr. 1.3.4).

- Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar³ (KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18.03.1992 Nr. 1.4.1).
 - Ermöglichung von Nebentätigkeiten in der Weiterbildung an der eigenen Hochschule.
3. Bei Kooperationen der Hochschulen mit externen anderen Weiterbildungsträgern ist die hochschuleigene Verantwortung für die Inhalte der Maßnahme sicherzustellen.
 4. Multimedia als Mittel der wissenschaftlichen Weiterbildung sollte deutlich verstärkt und gefördert werden.

³ Beschluss der KMK vom 28.06.2001.